

Einkommengrenzen der sozialen Wohnraumförderung im Miet- und Genossenschaftswohnungsbau ab 1. Januar 2025

Einkommengrenzen des 1. Förderweges nach dem Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 2 DVO (ohne Rundung)	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 7 Abs. 2 (Anpassungsbetrag für Ein- und Zweipersonenhaushalte) und § 9 Abs. 2 SHWoFG-DVO (mit Rundung)
1-Personenhaushalt	19.945,94 €	23.000 €
2-Personenhaushalt		
a) 2 Erwachsene	29.918,91 €	32.000 €
b) 1 erwachsene Person mit 1 Kind	30.749,99 €	32.800 €
3-Personenhaushalt		
a) 2 Erwachsene mit 1 Kind	37.675,67 €	37.700 €
b) 1 erwachsene Person mit 2 Kindern	38.506,75 €	38.600 €
4-Personenhaushalt	45.432,42 €	45.500 €
2 Erwachsene mit 2 Kindern		
5-Personenhaushalt	53.189,18 €	53.200 €
2 Erwachsene mit 3 Kindern		

Bei Wohnungen, die im 2. Förderweg errichtet werden, darf die Einkommengrenze des 1. Förderweges um bis zu 20% überschritten werden, im 3. Förderweg um bis zu 40%.

Besondere Einkommensgrenzen der vereinbarten Förderung nach § 88d II.
Wohnungsbaugesetz

Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	EkGrenze nach § 8 Abs. 2 SHWoFG i.V.m. § 9 Abs. 1 u. 2 DVO	EkGrenze bis zu 40%ige Überschreitungsmöglichkeit
1-Personenhaushalt	20.000 €	28.000
2-Personenhaushalt a) 2 Erwachsene	30.000 €	42.000 €
b) 1 Erwachsener mit 1 Kind	30.800 €	43.120 €
3-Personenhaushalt a) 2 Erwachsene mit 1 Kind	37.700 €	52.780 €
1 Kind b) 1 Erwachsener mit 2 Kindern	38.600 €	54.040 €
4-Personenhaushalt 2 Erwachsene mit 2 Kindern	45.500 €	63.700 €
5-Personenhaushalt 2 Erwachsene mit 3 Kindern	53.200 €	74.480 €